

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rednitzhembach

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der „2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2 Harmer Weg“ – verkürzte beschränkte Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs.3 BauGB.

Der Gemeinderat hat am 26.07.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2 „Harmer Weg“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich außerdem aus dem zeichnerischen Teil des Planblattes. Das Ziel der Bebauungsaufstellung ist die Errichtung eines Sozialzentrums, damit soll eine Versorgungslücke geschlossen werden.

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Kenntnis genommen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen wurden vorgenommen und erneut öffentlich ausgelegt.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach wurden in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2019 die vorgebrachten Anregungen der 2. öffentlichen Auslegung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum geänderten Entwurf in der Fassung vom 02.07.2019 waren nochmalige Änderungen des Planentwurfs und der Festsetzungen erforderlich.

Insbesondere erfolgten folgende Änderungen (Fassung: 27.11.2019)

- Im Planblatt wird die Lage der Lärmschutzwand im Detail dargestellt.
- In den textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 2 wird folgender Text ergänzt: *„Die einzuhaltenden Grenzabstände ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung im Planblatt gemäß „Detail – Lage Lärmschutzwand“.*
- Die Begründung unter Punkt 4.8. Schallimmissionsschutz wird bezüglich der Lärmschutzwand unter Würdigung der nachbarlichen Belange ergänzt.
- die Begründung der Lärmschutzwand (wurde ergänzt am 14.01.2020)

Durch die vorgenannten Änderungen ist eine „Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und eine „Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB zu veranlassen. Die kompletten Stellungnahmen sowie die Abwägung können bei der Gemeinde Rednitzhembach eingesehen werden.

In seiner Sitzung vom 28.11.2019 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplanentwurf mit Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, die geänderte Entwurfsplanung (Stand: 27.11.2019, ergänzt 14.01.2020) nach § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig wurde Beschluss gefasst, dass gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur auf die geänderten oder ergänzten Bereiche beschränkt werden und gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung verkürzt wird.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet (§ 13 a Abs. 3 i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB). Die wesentlichen Umweltbelange wurden jedoch ermittelt und in der Begründung dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf (Stand 27.11.2019, ergänzt 14.01.2020) einschließlich Begründung mit Grünordnung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Zeit vom

27.01.2020 bis 10.02.2020

in der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, Bauverwaltung (2. Stock)

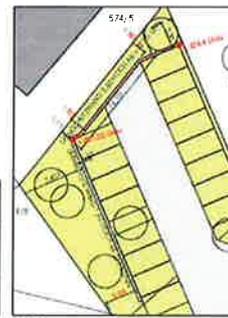
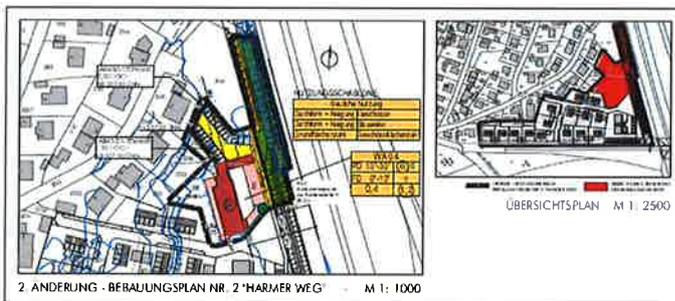
Während der üblichen Dienststunden

Montag – Freitag	von	08:00 – 12:00 Uhr sowie
Montag u. Donnerstag	von	14:00 – 18:00 Uhr und
Dienstag	von	14:00 – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der geänderte Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung mit Grünordnung kann auf der Internetseite der Gemeinde Rednitzhembach www.rednitzhembach.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rednitzhembach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



Rednitzhembach, den 16.01.2020

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister



Aushang am: 17.01.2020

Abnahme am: